



Betriebsreglement

Tageselternvermittlung (TEV)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	4
4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	4
6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung	5
7. Aufsichtspflicht	5
8. Abwesenheiten, Ferienregelung	5
9. Anmeldeverfahren.....	6
10. Gebühren / Betreuungsgutschein	6
11. Administration	6
12. Zahlungsregelung	7
13. Versicherungen und Haftpflicht	7
14. Austausch zwischen Eltern und Tageseltern	7
15. Ideen und Kritik	7
16. Probezeit, Kündigung.....	8
17. Inkrafttreten.....	8

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an seiner Tageselternvermittlung (im Text als "TEV" benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Vermittlungstätigkeit und regelt als Bestandteil der Tagesbetreuungsvereinbarung das Tagesbetreuungsverhältnis der Kinder zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Eltern" genannt), dem Trägerverein der TEV und den Tageseltern.

Zwischen dem Trägerverein der TEV (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach), den Eltern und den Tageseltern (alle zusammen "die Parteien") wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil der Tagesbetreuungsvereinbarung.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und der Tagesbetreuungsvereinbarung vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen die Tagesbetreuungsvereinbarung sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Eltern jeweils schriftlich mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Eltern mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen die Tagesbetreuungsvereinbarung ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Eltern eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Die Auswahl der Tageseltern erfolgt aufgrund gründlicher, vorgängiger Prüfung und Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den Eltern die Sicherheit für einen passenden Betreuungsplatz für ihre Kinder anzubieten. Das Wohl und die gute Entwicklung der Kinder stehen im Vordergrund.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die TEV ist ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte und die Tagesschule. Die Grundlagen für die TEV bilden die Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vom 1.1.2022, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; BSG 211.222.338), die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinssystem (BGSDV 860.113.1) vom 13.2.2019, die Verträge mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Leistungsvertrag und der Subdelegationsvertrag mit den Gemeinden oder Sozialdiensten, die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig von den Beweggründen der Eltern. In der TEV werden Kinder ab 14 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

Die Eltern können bei ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein beantragen. Ohne Betreuungsgutschein wird der aktuelle, kostendeckende Tarif (Höchsttarif) verrechnet.

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vor, eine Mindeststundenzahl an Betreuung einzuführen.

4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept

Das TEV-Team besteht nebst der Geschäftsleiterin aus Vermittlerinnen und Tageseltern. Die Tageseltern sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den Grundkurs und den Kurs «Notfälle bei Kleinkindern» zu besuchen, den Sonderstrafregisterauszug einzureichen und sich jährlich weiterzubilden.

Die Tageseltern sind in die Betriebsorganisation des Trägervereins Kinderhut integriert und unterstehen ausschliesslich seines Weisungsrechts. Den Eltern steht gegenüber den Tageseltern - abgesehen von organisatorischen Direktvereinbarungen - keinerlei Weisungsbefugnis zu. Allfällige Anliegen der Eltern an die Tageseltern sind an den Trägerverein Kinderhut als Arbeitgeber der Tageseltern und Vertragspartner der Eltern zu richten.

Die wesentlichen pädagogischen Inhalte der Betreuung gibt der Trägerverein Kinderhut den Tageseltern gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im pädagogischen Konzept vor. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die Tageseltern sowie die Tagesfamilien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern und Kindern zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

In der TEV wird ein Dossier geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und evtl. weiterer Bezugspersonen
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes
- Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung
- Haftpflichtversicherung des Kindes
- Abholberechtigung

Die Tageseltern des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes, die Leitung zu informieren und diese die KESB (Art. 314d ZGB).

6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form in der Tagesbetreuungsvereinbarung festgehalten. Die Betreuung darf erst nach Vorliegen der unterschriebenen Tagesbetreuungsvereinbarung beginnen. Sowohl die Eltern wie auch die Tageseltern haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten. Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 – 07.00 Uhr verrechnet.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer dauerhaften Änderung, muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Tagesbetreuungsvereinbarung angepasst werden.

7. Aufsichtspflicht

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.

Die Tageseltern sind nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Bei ansteckenden Krankheiten und Infektionen (Masern, Scharlach, Läuse usw.) müssen Tageseltern und Eltern umgehend informiert werden.

8. Abwesenheiten, Ferienregelung

8.1. Abwesenheiten

Absenzen des Tageskindes (z. B. Krankheit, Schulausflug usw.) sind den Tageseltern so rasch wie möglich zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen.

Der Schulweg fällt unter die Betreuung der Tageseltern und wird dementsprechend entlohnt / verrechnet. Die Stunden, während denen das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist, werden nicht verrechnet.

Können die Tageseltern die Betreuung nicht übernehmen (z. B. Unfall, Krankheit) müssen sie unverzüglich die Eltern informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht geschuldet.

Bei Erkrankung oder Ferien der Tageseltern können sich die Eltern an die Vermittlungsstelle wenden. Sie wird alles daransetzen, in solchen Fällen einen Notfallplatz zu organisieren.

8.2. Ferienregelung

Die Ferien werden individuell zwischen den Eltern und der Tagesfamilie geregelt. Die Anzahl Ferien beträgt in der Regel fünf Wochen pro Jahr. Längere Ferienzeiten sind in der Tagesbetreuungsvereinbarung festzuhalten.

Spätestens zwei Monate im Voraus muss gegenseitig über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung zu zahlen.

9. Anmeldeverfahren

Die Eltern senden das Anmeldeformular an die Geschäftsstelle.

Die Vermittlerin prüft die Anmeldung und meldet sich bei den Eltern. Sie wird den Eltern je nach Möglichkeit ein bis mehrere Tageseltern zum Erstgespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der Vermittlerin statt. Kommt es zur Einigung, wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern, Tageseltern und dem Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.

Mindestens einmal jährlich kontaktiert die zuständige Vermittlerin die Eltern.

Die Eingewöhnung sowie die Entwöhnungsphase bei Beendigung des Verhältnisses werden individuell mit den Tageseltern vereinbart.

10. Gebühren / Betreuungsgutschein

Die Betreuungskosten für die Eltern bemessen sich am Tarif des Kinderhuts pro geleisteter Betreuungsstunde.

Ein Betreuungsgutschein vergünstigt den Tarif pro geleisteter Betreuungsstunde gemäss der Berechnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern bzw. der Vorgaben der Wohngemeinde. Bei der Berechnung des Gutscheins wird das Einkommen, das Vermögen, die Familiengrösse und das Alter des betreuten Kindes berücksichtigt (www.be.ch/familie). Das erforderliche Mindestbeschäftigungssum muss erreicht werden oder ein entsprechender Bedarf gemäss ASIV vorliegen.

Allfällige kantonale oder lokale Anpassungen sind für die jeweilige Tagesbetreuungsvereinbarung zwischen Trägerverein Kinderhut, Tageseltern und Eltern verbindlich. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet. Zugunsten der Trägerschaft wird eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 50 erhoben.

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen den Maximaltarif.

11. Administration

11.1. Veränderungen des Betreuungsgutscheins

Veränderungen, welche den Betreuungsgutschein betreffen wie Einkommen, Vermögen, Familiengrösse usw., sind der Wohngemeinde sowie der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen später angegeben, müssen die Eltern allfällige entstehende Zusatzkosten übernehmen.

Der Betreuungsgutschein ist durch die Eltern anzupassen.

11.2. Adress- und Namensänderungen sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie weitere relevante Änderungen wie z. B. bei den Notfallangaben oder Abholberechtigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevante Veränderungen wie Kindesschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht usw. umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Werden Änderungen zu spät gemeldet und entstehen dadurch Kosten, müssen die Eltern diese Zusatzkosten übernehmen.

12. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vereinbarten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den Tageseltern ausgefüllte Kontrollblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Dieses ist bis am 5. des Monats an die Geschäftsstelle zu senden.

12.1. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Eltern die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut die vorliegende Vereinbarung per sofort auflösen und die Betreuung einleiten. Der dem Trägerverein Kinderhut durch Lohnansprüche der Tageseltern entstehende Schaden – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – ist von den Eltern zu tragen.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung in der Tagesbetreuungsvereinbarung anzugeben.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für zu den Tageseltern mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder oder Eltern. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.

14. Austausch zwischen Eltern und Tageseltern

Die Eltern und die Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

15. Ideen und Kritik

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, welche die Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der zuständigen Vermittlerin auf. Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei der Vermittlerin persönlich oder bei der Geschäftsleiterin einzureichen.

16. Probezeit, Kündigung

Die Probezeit in der Tagesbetreuungsvereinbarung dauert 3 Monate. Die Vereinbarung kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann sie mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Verhältnis fristlos aufgelöst werden.

Bei Kündigung durch die Eltern oder die Tageseltern ist die Kündigung fristgerecht schriftlich per Post sowohl dem Trägerverein Kinderhut wie auch den Tageseltern zuzustellen.

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Die Eltern bzw. die Tageseltern sind bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig.

Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Eltern schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 27. April 2022 verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 27. April 2022

Trägerverein Kinderhut

Jean-Rico Siegenthaler
Präsident

Andrea Staub
Geschäftsleiterin